

ments leicht verständlich und übersichtlich behandelt, soweit dies auf noch nicht vierzig Seiten eben möglich ist. Auf breiterem Raume werden die Ansichtsendungen, die Kunst des Verkaufens, die Schaufensterdekoration und die Vertriebsmittel, Kataloge, Prospekte und dergleichen, nach ihrer Bedeutung erörtert. Auch die Einrichtung und der Betrieb des Journalgeschäfts, des Lesezirkels und der Leihbibliothek, sowie des Kolportage- und Reisebuchhandels finden sich ausführlich erläutert und, wo nötig, durch Formulare und die Anführung einschlägiger Gesetzesbestimmungen ergänzt. Ebenso werden das Kunst- und Musikalienfortiment, die gewinnbringenden Nebenbetriebe, behandelt. Der Rechtskunde des Sortimenters ist das Schlusskapitel gewidmet. Die Eigenart des Konditionsgutes, die aus dem Handelsgesetzbuch sich ergebende Verpflichtung zu geordneter Buchführung, die gesetzlichen Vorschriften über die Firma, das Rechtsverhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen und Lehrling, sowie die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung finden hier teils in Auszügen, teils in wörtlicher Wiedergabe hinreichende Berücksichtigung.

Ein alphabetisches Register von acht Spalten erleichtert wohl das Nachschlagen, vermag aber nicht über den Mangel eines Inhaltsverzeichnis hinwegzutäuschen, der sich bei einem Werke von zwanzig Bogen Umfang immerhin fühlbar macht. Auch darf man von einem »Lehrbuche« eine straffere Gliederung des Stoffes wohl erwarten. Anzuerkennen ist dagegen die frische, lebhafte Darstellungsweise, die durch die eingeflochtenen Äußerungen bekannter Buchhändler und die zahlreichen Beispiele aus der Praxis sich von dem trodenen Ton vieler Lehrbücher vorteilhaft abhebt. Deshalb wird auch das sehr gut ausgestattete Buch als eine recht beachtenswerte Bereicherung der buchhändlerischen Fachliteratur namentlich den angehenden Sortimentern sehr willkommen sein.

Hoffmann.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Erfurt hat am 29. September v. J. den Buchhändler Edmund Voigt von der Anklage des Feilhaltens unzüchtiger Abbildungen freigesprochen. Er hat eine Papierwaren- und Buchhandlung übernommen, die einer Volksschule gegenüber liegt. Eine Anzahl Ansichtskarten, die sein Vorgänger ausgestellt hatte, legte er beiseite, weil er Zweifel hegte, ob es sich um Bilder handelte, die nicht zu beanstanden seien. In Frage kamen: Ruhende Venus, Danae, Sklavenmarkt und eine Serie Nixleinkarten. Nachdem ihn aber der Vertreter eines Lieferanten beruhigt hatte, stellte er die Karten wieder aus. Daraufhin wurde Anklage gegen ihn erhoben. In der Hauptverhandlung sprachen sich zwei Sachverständige zu gunsten des Angeklagten, einer zu dessen ungunsten aus. Das Gericht schloß sich der Ansicht der ersten beiden an, wonach die fraglichen Karten nicht geeignet seien, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, wohl aber die künstlerischen Bedürfnisse des weniger anspruchsvollen Publikums befriedigen könnten. — Gegen das Urteil hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt. Er vermehrte eine Prüfung der Frage, ob nicht in dem besonderen Zwecke der Abbildungen — als Postkarte zu dienen — ein Moment zu finden sei, das den Bildern den Charakter des Unzüchtigen verleihe. — Das Reichsgericht, das am 15. d. M. über die Revision verhandelte, hielt das Urteil für ausreichend begründet und verwarf die Revision. Lenze.

***Postverbindung Hamburg—Leipzig.** (Vgl. Nr. 58 d. Bl.) — Eine zahlreich besuchte Versammlung von Vertretern großer kaufmännischer und gewerblicher Betriebe Leipzigs hatte sich am Sonntag den 14. d. M. im Saale der Handelsbörse in Leipzig zusammengefunden, einmütig in dem bisher lange vergeblich erstrebten Verlangen nach einer sehr nötigen Verbesserung der Postverbindung Hamburgs mit Leipzig. Die lebhaft verlaufene Besprechung fand ihren Niederschlag in mehreren Kundgebungen, die auf telegraphischem Wege zur Absendung gelangten. An die Eisenbahndirektionen Halle a. S., Magdeburg, Altona und Hannover wurde folgende Erklärung übermittelt:

»Mit schmerzlichem Bedauern hat die von dem Verein Leipziger Handelsvertreter heute nach der Neuen Börse in Leipzig

zusammenberufene, von Angehörigen aller Geschäftszweige zahlreich besuchte Versammlung der Leipziger Kaufmannschaft von der abermaligen Ablehnung der Nachtschnellzug-Verbindung Hamburg-Leipzig Kenntnis genommen. Da die Herstellung dieser Verbindung zu den Lebensfragen von Leipzigs Handel und Industrie gehört, bittet sie die Königliche Eisenbahn-Direktion, mit den anderen beteiligten Verwaltungsstellen erneut in eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit einzutreten und die Durchführung des jetzigen Personenzuges Nr. 205, ab Hamburg 11,36, als Eil- oder Schnellzug mit Postbeförderung und Ankunft gegen 6 Uhr morgens in Leipzig so schnell als möglich zu verwirklichen.«

Ähnlich lautende Kundgebungen wurden an den Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke und an das Reichseisenbahnamt, an den preussischen Eisenbahnminister v. Breitenbach, an das sächsische Ministerium des Innern und an den sächsischen Finanzminister abgesandt.

Verlag der Bibliothek für Alle, G. m. b. H. in Stuttgart.

— Handelsregistereintrag:

K. Amtsgericht Stuttgart Stadt.

In das Handelsregister wurde heute eingetragen:

II. Abteilung für Gesellschaftsfirmen:

Die Firma Verlag der Bibliothek für Alle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Stuttgart. Gesellschaft im Sinne des Reichsgesetzes vom 20. April 1892/20. Mai 1898 auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 3./4. März 1909.

Gegenstand des Unternehmens sind Verlagsunternehmungen aller Art, insbesondere die Fortführung des vom Gesellschafter Schmidt eingelegten Verlagsunternehmens »Bibliothek für Alle«. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

Das Stammkapital beträgt 45000 M.

Als Geschäftsführer sind bestellt:

Hermann Schmidt, Verlagsbuchhändler, hier, und Friedrich Fuchs, Kaufmann, hier; jeder derselben ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Der Gesellschafter Hermann Schmidt bringt als seine Stammeinlage das von ihm seither unter der nicht eingetragenen Firma »Zeller & Schmidt, Separatkonto« betriebene Verlagsunternehmen »Bibliothek für Alle« nebst allem Zubehör an Autor- und Verlegerrechten, Manuskripten, Klischees, Vorräten usw. und allen Rechten aus für die »Bibliothek für Alle« mit Autoren, Subskribenten usw. geschlossenen Verträgen, kurz mit allen Aktiven, welche sich auf die »Bibliothek für Alle« beziehen, in die Gesellschaft ein, dergestalt, daß das Geschäft vom 10. Februar 1909 ab als auf ihre Rechnung geführt angesehen wird. Passiven übernimmt die Gesellschaft nicht. Der Geldwert, für welchen diese Einlage angenommen wird, ist auf 35 000 M. festgesetzt.

Den 8. März 1909.

(gez.) Hilfsrichter Dr. Hezel.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 62 vom 13. März 1909.)

Ausstellung deutscher Buchkunst und Exlibris im Kaufhaus des Westens, Berlin. — Die Ausstellung deutscher Buchkunst und Exlibris, die das Kaufhaus des Westens in Berlin soeben eröffnet hat, ist deshalb für den Buchhändler besonders beachtenswert, weil sie zeigt, mit welchen geringen Mitteln eine für den Bücherliebhaber sehr sehenswerte Ausstellung veranstaltet werden kann. Ein bekannter Bibliophile, einige Verleger, die die moderne Buchausstattung besonders pflegen, und ein namhafter Sammler von Buchzeichen werden gebeten, ihre Schätze bzw. Veröffentlichungen für einige Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese werden unter Glas und Rahmen oder in Glaskästen geschmackvoll arrangiert, mit einigen erläuternden Zetteln belegt, und dem Publikum ist eine stark wirkende Anregung zum Bücherkaufen geboten. Wenn Antiquare hin und wieder ihre Curiosa ausstellen und Sortimenter ihre aristo- oder plutokratischen Kunden zur leihweisen Überlassung ihrer Schätze an Büchern oder Stichen zu gleichen Zwecken bewegen können, so werden sie unzweifelhaft auf die Kauflust des großen Publikums wirken. Ich denke hierbei in erster Linie an Antiquare und Sortimenter in mittleren und kleineren Städten mit wohlhabender Bürgerschaft.